

**Gesetz
über die Organisation und die Geschäftsführung des
Landrates
(Landratsgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Abs. 2 Fraktionen

¹ Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens fünf Landratsmitglieder; deren Bildung ist zu Beginn der Legislaturperiode dem Landratsbüro mitzuteilen.

² Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

B. Landratsbüro und Landratspräsidium

**Art. 15 Landratsbüro
1. Zusammensetzung**

Das Landratsbüro besteht aus dem Präsidium sowie einem ersten und zweiten Vizepräsidium.

Art. 16 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestimmung der Stimmenzählenden;
2. Zuweisung der Vorlagen an die Kommissionen und Koordination der Arbeiten der Kommissionen;
3. Ausarbeitung des Budgets für den Landrat sowie Bewilligung und Überwachung der diesbezüglichen Ausgaben;
4. Ausarbeitung der Begründungen für Abstimmungsvorlagen des Landrates;
5. Rückweisung von Vorlagen und parlamentarischen Vorstößen aus formellen Gründen;
6. Vernehmlassung zu Beschwerden gegen landrätliche Erlasse und Beschlüsse zuhanden der zuständigen Gerichte;
7. Vorbereitung und Antragstellung bei Disziplinarverfahren;
8. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Das Landratsbüro tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein; stimmt ein Mitglied des Landratsbüros gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat.

³ Eingaben, deren Behandlung nicht in die Zuständigkeit des Landrates fällt, überweist es an die zuständige Behörde.

Art. 16a Das erweiterte Landratsbüro**1. Zusammensetzung**

¹ Das erweiterte Landratsbüro besteht aus den Mitgliedern des Landratsbüros sowie den Fraktionspräsidien.

² Die Fraktionspräsidien können sich durch ihre Vizepräsidien vertreten lassen.

Art. 16b 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das erweiterte Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Landrates;
2. formelle Vorberatung der Landratsgeschäfte;
3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge für die vom Landrat vorzunehmenden Wahlen;
4. Beteiligung mit zwei Mitgliedern an den Vorbereitungen des Regierungsrates für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Landrat zu wählen sind;

5. Vorberatung von Vorstössen und Vorlagen, die den Landrat betreffen;
6. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Wahlvorschläge im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können dem erweiterten Landratsbüro einreichen:

1. die Fraktionen für die Wahlen in das Landratsbüro und in die ständigen Kommissionen;
2. die Fraktionen und der Regierungsrat für die Wahl des Landammanns sowie der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;
3. die Fraktionen für die Wahlen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten sowie die weiteren Mitglieder der richterlichen Behörden;
4. die betreffenden Verwaltungsbehörden, der Regierungsrat und die Fraktionen für die Wahlen in die Verwaltungsbehörden.

Art. 17 Landratspräsidium

Die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident leitet die Sitzungen des Landrates, des Landratsbüros sowie des erweiterten Landratsbüros und vertritt den Landrat nach aussen.

Art. 60a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2011

Die Konstituierung des Landrates gestützt auf die neue Organisation des Landratsbüros und des erweiterten Landratsbüros gemäss der Änderung des Landratsgesetzes vom 2011 erfolgt erstmals für das Amtsjahr 2012-2013.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.
- ³ Art. 60a tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,

² NG 151.1

³ NG 132.2